

Turn- und Sportverein  
**Komet Arsten e.V.**  
seit 1896 in Bremen



**Satzung**  
des TuS Komet Arsten e.V.

**Allgemeines**

Präambel

**Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften und Beiträge des Vereins**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaften
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Vermögen

**Vereinsorgane**

- § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Vorstand
- § 13 Abteilungen/Abteilungsvorstand
- § 14 Wahlen
- § 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 16 Kassenprüfung

**Vereinsleben**

- § 17 Datenschutz/Internet
- § 18 Haftung

**Schlussbestimmungen**

- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

## **Präambel**

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

- 1.) Der Name des Vereins ist:  
Turn- und Sportverein Komet Arsten e.V.  
Abgekürzt: TuS Komet Arsten e.V.
- 2.) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bremen.  
Die Vereinsfarben sind: rot - weiß
- 3.) Der Verein steht in der Tradition des Turn- und Sportvereins Arsten e.V. von 1900 und des Vereins für Bewegungsspiele Komet von 1896 Bremen e.V. einschließlich der jeweiligen Vorgänger-Vereine.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 1.) Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports sowie die sportliche Betätigung seiner Mitglieder im Turnen, Sport und Spiel sowie Pflege von Geselligkeit. Daneben will der Verein die Jugend in besonderer Weise fördern. Hierbei versteht sich der Verein als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung neuester Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein ist unabhängig von beruflichen, konfessionellen und parteipolitischen Interessen und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 5.) Sofern ein Betreuer, Übungsleiter o. ä. mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeitet oder betreut, unterwirft er sich dem Ehrenkodex der Bremer Sportjugend.
- 6.) Der Verein ist berechtigt, andere Sportgemeinschaften aufzunehmen. Wobei diese eigene zusätzliche Satzungen haben können.

### **§ 3** **Mitgliedschaften**

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung.
- 2.) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu zahlen.  
Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und danach gelten die Kündigungsfristen gem. §4/Abs.2.

### **§ 4** **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Tod oder/und Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- 2.) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung. Der Austritt kann nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. erklärt werden.  
Dieses gilt auch für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft.  
In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen und ausstehende Beiträge bleiben hiervon unberührt.
- 4.) Der Vorstand kann Mitgliedern und für den Verein tätigen Personen mit sofortiger Wirkung ein vorläufiges Betätigungs- und Platzverbot erteilen, wenn:
  - gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder unsportliches Verhalten gezeigt wurde,
  - unehrenhafte Handlungen begangen wurden,
  - eine mit § 2, Absatz 1 unvereinbare Gesinnung offenbart wird
  - ein dreimonatiger Beitragsrückstand besteht.

Die genannten Personen haben das Recht auf Anhörung auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes, der danach über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen.

## **§ 5 Beiträge**

- 1.) Mitglieder haben Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu zahlen. Beiträge gliedern sich in Grundbeitrag und Spartenbeitrag. Beiträge und Gebühren werden vom erweiterten Vorstand festgelegt, ebenso die Zahlungsweise, Stundung und Ermäßigung von Zahlungen.

Umlagen müssen durch die Mitgliederversammlung für sämtliche Mitglieder beschlossen werden.

Eine einmalige Sonderumlage für eine einzelne Abteilung muss von der zuständigen Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2.) Der erweiterte Vorstand kann Gemeinschaftsarbeitsstunden für Mitglieder beschließen, wobei für nicht geleistete Arbeitsstunden ein Entgelt erhoben werden kann.
- 3.) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Verein für den Einzug der Beiträge Einzugsermächtigungen zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden und wird der Verein dadurch durch Gebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 6 Vermögen**

Die Abteilungen haben über die ihnen zufließenden Mittel und ihre Verwendung gegenüber dem Vereinsvorstand Nachweis zu führen. Sämtliches in ihrer Abteilung vorhandenes Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) ist alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig ob es vom Verein oder von der Abteilung beschafft oder durch Spenden oder Schenkungen der Abteilung zugeflossen ist. Außerordentliche Abteilungseinkommen und Zuwendungen verbleiben im vollen Umfang zur Verfügung der jeweiligen Abteilung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres kann der Vorstand eine Aufstellung über vorhandenes Inventar anfordern.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt und wählbar für Vorstandsämter sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 10. Lebensjahr an zu. Alle Ämter sind Ehrenämter. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

**Organe sind:**

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird vom Vorstand einberufen und muss im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand beruft nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine solche schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 30 Tagen abzuhalten.
- 2.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 18 Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen Bremer Nachrichten und Weserkurier unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3.) Anträge an die Versammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 4.) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können nur zur Verhandlung kommen, wenn sie die Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder finden.
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7.) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen klar und deutlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wird das Ergebnis einer Wahl in der Versammlung angezweifelt, muss noch einmal und dann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2.) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Fest- und Seniorenwartes
- 5.) Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter
- 6.) Satzungsänderungen
- 7.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können auf Mitgliederversammlungen nur behandelt werden, wenn diese auf der Tagesordnung gestanden haben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Vorstand**

### **1.) Der Vorstand besteht aus:**

- dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem technischen Leiter
  - dem Pressewart
- oder deren Stellvertretern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, wobei immer zwei von ihnen in Gemeinschaft handeln müssen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **Aufgaben:**

- Erledigung der laufenden und dringenden Geschäfte und Führung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion im Verein.
- Zuständigkeit für Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen sowie für Dienstleistungs- und Werkverträge.
- Zusammentreffen einmal im Monat

Sollte der Haushaltsplan nicht eingehalten werden können, entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen im Vorstand grundsätzlich keine weiteren Ämter übernehmen.

### **2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- allen Mitgliedern des Vorstandes
  - den Abteilungsleitern
  - dem Jugendwart
  - dem Festwart
  - dem Seniorenwart
- oder deren Stellvertretern

### **Aufgaben:**

- Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Abteilungen
- Halbjährliche- oder jährliche Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- Beratung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung in bedeutsamen, den Gesamtverein berührenden Angelegenheiten

- Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Kommissarische Neubesetzung von vakanten Ämtern im Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- Einsetzung von Sonderausschüssen
- Zusammentreffen alle zwei Monate

Die Wahrnehmung weiterer Ämter im erweiterten Vorstand kann mit Zustimmung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über alle Sitzungen der Vorstände sind Protokolle zu führen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

### **§ 13 Abteilungen**

- 1.) Der Verein unterhält verschiedene Sportabteilungen. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter geführt.  
Den Abteilungen wird für das Geschäftsjahr ein Budget für die Abteilungsarbeit zugeteilt. Die Abteilungen vertreten den Verein bei den Fachverbänden.
- 2.) Es soll eine Jugendabteilung, in der alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres organisatorisch zusammengefasst sind, eingerichtet werden. Die Jugendabteilung wird von dem Jugendwart geleitet. Dieser sollte zwei Stellvertreter haben. Näheres kann durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Jugendordnung geregelt werden.
- 3.) Abteilungen können sich eine Satzung oder Abteilungsordnung geben, die vom erweiterten Vorstand zu genehmigen ist. Abteilungsleiter haben das Recht, Mitglieder vom Sport auszuschließen, wenn sie sich nicht an die Satzung oder Abteilungsordnung halten.
- 4.) Die Abteilungen haben über die Abteilungsmitgliederversammlung ein Protokoll und einen Abteilungsbericht zu fertigen und in der Geschäftsstelle abzugeben.

### **§ 14 Wahlen**

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen stattfinden müssen.

### **§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- 1.) Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Ausnahmen können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vom erweiterten Vorstand getroffen werden.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder deren Stellvertreter geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts. Im Anschluss erfolgt auf Antrag die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr wird im Wechsel ein Kassenprüfer beginnend mit dem ersten Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 17 Datenschutz/Internet**

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein im Rahmen der Vereinsanmeldung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes die Daten der Anmeldung auf. Die personenbezogenen Daten werden erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Dabei werden sie durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz lediglich im Einzelfall bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen oder mit schriftlicher Zustimmung weitergeleitet.
- 2.) Als Mitglied des Landessportbundes Bremen sowie der für die Abteilungen zuständigen Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Entsprechende Einverständniserklärungen gelten als erteilt.
- 3.) Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, die Durchführung von Turnieren etc. und die Ergebnisse, sowohl auf der Homepage als auch in den Vereinsnachrichten sowie den Tageszeitungen, bekannt geben. Dabei können Bilder und personenbezogene Daten mit veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigte(r) können/kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwendungen gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. Bilder etc. können dann aber auch, nach Unkenntlichmachung der Person, veröffentlicht werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt.
- 4.) Weitere Regelungen für den Datenschutz im TuS Komet Arsten e.V. werden in einer Datenschutz-Ordnung durch den Vorstand festgelegt. Diese umfasst u.a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten der für den TuS Komet Arsten e.V. tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen ggf. durch einen Datenschutzbeauftragten des TuS Komet Arsten e.V.

## **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet den Mitgliedern und Zuschauern auf sportlichen Veranstaltungen und gegenüber Teilnehmern auf Vereinsveranstaltungen bei Unfällen bei Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Diebstahl auf den Sportanlagen und in den Räumlichkeiten besteht nicht. Der Unfall- und Haftpflichtschutz für Mitglieder und Übungsleiter ist über den Landessportbund Bremen e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages geregelt.



**§ 19**  
**Auflösung des Vereins**

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Dazu bedarf es drei Viertel der anwesenden Stimmen. Der Antrag kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung zur Versammlung aufgeführt gewesen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Erfolgt die Auflösung zum Zwecke des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein, ist diesem das Vermögen zu übertragen, wobei dieser es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 20**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung wird der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2013 vorgestellt. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung. Bei Zustimmung tritt die Satzung sofort in Kraft.

Die Neufassung der Satzung soll zum 15. Mai 2013 wirksam werden.

gez. Andreas Vroom

(Sitzungsleiter)

gez. Thomas Pfeiffer

(Protokollführer)